

Parlamentarischer Vorstoss

2020/452

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Zugang zu geeigneter Unterkunft, Beratung und Übersetzung für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland (inkl. Personen aus dem Asylbereich) im Kanton Basel-Landschaft
Urheber/in:	Tania Cucè
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	10. September 2020
Dringlichkeit:	—

Im Sommer 2019 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einen Bericht verabschiedet, in dem festgehalten wird, auf welche Leistungen Opfer von Menschenhandel auch bei Tatort Ausland gem. internationaler Gesetzgebung ein Recht haben. Es wurde darin auch aufgezeigt, wo die Schweiz diesem jedoch noch nicht nachkommt, resp. Lücken bestehen. Diese sind: Geeignete Unterkunft, Übersetzung und spezialisierte Beratung.¹

Das beschleunigte Asylverfahren hat in diesem Bereich gleich zwei wichtige Neuerungen gebracht: Einerseits sind die Mandatstragenden für die unentgeltliche Rechtsvertretung gem. ihrem Pflichtenheft aufgefordert, potentielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen und dem SEM zu melden. Dies hat zu einem Anstieg von potentiellen Opfern von Menschenhandel aus dem Asylbereich geführt; die meisten von ihnen mit Tatort Ausland. Andererseits ist die Zuständigkeit für die Erbringung/Finanzierung der obengenannten Leistungen je nach Phase innerhalb des Asylprozesses nun zwischen Bund und Kantonen wie folgt aufgeteilt:

Nationales Verfahren/ Dublin-Verfahren: Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung von Personen, die sich in einem Bundesasylzentrum aufhalten, liegt beim Bund.

Erweitertes Verfahren/ Kantonszuweisung: Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung liegt beim Kanton.

¹ SODK, Vertiefender Bericht zur Problematik der Opferhilfeleistungen für im Ausland ausgebeutete Opfer von Menschenhandel Erhalten alle Opfer von Menschenhandel in der Schweiz die von Art. 12 Abs. 1 EKM geforderten minimalen Unterstützungsleistungen?, S. 2. Abrufbar unter: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2019.06.28_Bericht_Opfer_MH_Ausland_d.pdf.

Nach Asylentscheid: Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung liegt beim Kanton.

Aufgrund der Erkenntnisse des SODK-Berichtes soll eine pragmatische Umsetzung in den Kantonen gefunden werden. Die Betroffenen befinden sich jedoch bereits jetzt in der Schweiz, werden als Opfer potentielle Opfer erkannt und haben Anrecht auf die adäquate Unterstützung. Aus diesem Grund stellen sich zum jetzigen Zeitpunkt folgende Fragen:

- An welche kantonale Stelle sind Kostengesuche für die ambulante Beratung und Übersetzung für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland zu richten und in welcher Form müssen diese eingereicht werden? Braucht es ein Formular analog zur Einreichung eines Kostengesuches bei der kantonalen Opferhilfestelle?
- An welche kantonale Stelle sind Kostengesuche für die stationäre Aufnahme für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland zu richten und in welcher Form müssen diese eingereicht werden? Braucht es ein Formular analog zur Einreichung eines Kostengesuches bei der kantonalen Opferhilfestelle?